

03.07.24

Fz - AIS - U - Wi

**Antrag
des Freistaates Bayern**

Entschließung des Bundesrates zum Bürokratieabbau im Steuerrecht

Der Bayerische Ministerpräsident

München, 2. Juli 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird die als Anlage
beigefügte

Entschließung des Bundesrates zum Bürokratieabbau im Steuerrecht

mit dem Antrag übermittelt, dass der Bundesrat diese fassen möge.

Es wird gebeten, die Vorlage den zuständigen Ausschüssen zur Beratung
zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Markus Söder

Entschließung des Bundesrates zum Bürokratieabbau im Steuerrecht

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Bürokratie bindet wertvolle Ressourcen in den Unternehmen und wirkt dadurch wie ein Bremsklotz für die Wirtschaft in Deutschland. Daneben werden sowohl die Bürgerinnen und Bürger als auch die Verwaltung oft unnötig belastet. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten hält es der Bundesrat daher für zwingend erforderlich, die Rahmenbedingungen sowohl für die Unternehmen und Handwerksbetriebe als auch für die Bürgerinnen und Bürger bestmöglich zu gestalten. Im Fokus steht dabei insbesondere das Steuerrecht, das den Betroffenen eine Vielzahl von Erklärungs-, Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten auferlegt.
2. Der Bundesrat stellt fest, dass die seit dem 1. Januar 2020 geltende Belegausgabepflicht für alle Unternehmer mit elektronischem Kassensystem sowohl die Betroffenen als auch die Umwelt erheblich belastet, ohne konkreten Nutzen zu bringen. Besonders beim Verkauf kleinpreisiger Waren ist das Interesse der Kunden an den Belegen gering, sodass die meisten Kassensbons direkt im Müll entsorgt werden. Die aktuell gesetzlich vorgesehene Befreiungsmöglichkeit bei Verkäufen an viele unbekannte Personen ist an strenge Kriterien geknüpft und bietet keine ausreichende Entlastung. Da viele Geschäfte bargeldlos mit Debit- oder Kreditkarten abgewickelt werden, ist die steuerliche Erfassung dieser Umsätze auch ohne Kassensbon sichergestellt. Der Bundesrat fordert daher, die Belegausgabepflicht abzuschaffen und durch eine Belegausgabe auf Verlangen zu ersetzen. Denn die Ausstattung elektronischer Kassensysteme mit einer technischen Sicherheitseinrichtung gewährleistet bereits heute einen hohen Schutz vor Manipulationen und damit einen gerechten Steuervollzug. Eine Belegausgabe auf Verlangen würde darüber hinaus weiterhin die Entdeckung nicht gesicherter Kassensysteme ermöglichen.

3. Daneben fordert der Bundesrat, dass die Wertgrenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter auf 2.000 Euro angehoben wird. Dadurch würden nicht nur die Investitionsbedingungen - insbesondere für mittelständische Handwerksbetriebe - weiter verbessert. In diesem Fall würden auch die Regelungen zum Sammelposten, bei dem die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern bis 1.000 Euro gleichmäßig über fünf Jahre steuerlich geltend gemacht werden können, vollständig ins Leere laufen und könnten somit entfallen.
4. Viele Bürgerinnen und Bürger, die nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen, müssen bei der Erstellung der jährlichen Einkommensteuererklärung ihre Werbungskosten anhand von Belegen einzeln nachweisen. Das bedeutet einen erheblichen Ermittlungsaufwand für die Steuerpflichtigen und zusätzlich einen erheblichen Prüfaufwand für die Finanzverwaltung. Deshalb fordert der Bundesrat als einen weiteren Baustein zur Deregulierung im Steuerrecht eine substanzielle Erhöhung des Arbeitnehmerpauschbetrags von derzeit 1.230 Euro auf 2.000 Euro.
5. Nach Überzeugung des Bundesrats muss es auch bei der seit 1958 unveränderten Freigrenze für Pflichtveranlagungen eine deutliche Anpassung nach oben geben. Denn gerade während der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, dass die Grenze von 410 Euro nicht mehr zeitgemäß ist. Nur durch eine deutlich höhere interne Aufgriffsgrenze ist es gelungen, die Finanzämter in dieser Zeit handlungsfähig zu halten. In der Folge haben sich sowohl der Bundesrechnungshof als auch der Bayerische Oberste Rechnungshof für eine Anpassung der Pflichtveranlagungsgrenze ausgesprochen. Laut Bayerischem Obersten Rechnungshof läge die Pflichtveranlagungsgrenze bei einer Anpassung entsprechend der Steigerungen der Verbraucherpreise aktuell bei rund 2.000 Euro.

6. Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vorübergehend Lohn- und Einkommensersatzleistungen beziehen, müssen nicht nur eine Einkommensteuererklärung abgeben, sondern werden auch mit Steuernachforderungen konfrontiert. Um insbesondere Beschäftigte mit geringen Lohn- und Einkommensersatzleistungen von Steuernachzahlungen und zusätzlicher Bürokratie zu entlasten, spricht sich der Bundesrat für die Einführung eines Freibetrags in Höhe von 6.000 Euro beim sogenannten Progressionsvorbehalt aus. Denn die im Einkommensteuergesetz aufgeführten Lohn- und Einkommensersatzleistungen kompensieren regelmäßig die Einkommenseinbußen der Bürgerinnen und Bürger nicht vollständig, sodass eine geringere Steuerbelastung letztlich dazu beitragen könnte, eine Lücke im verfügbaren Einkommen zu verkleinern. Diese Maßnahme würde neben der Entlastung der Steuerpflichtigen auch die Zahl der Veranlagungen für die Verwaltung deutlich reduzieren.